

Vortrag an den Ministerrat**Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 20. März 2024 betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Jugendgesetz geändert wird**

Der Landeshauptmann von Salzburg hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss mit dem Ersuchen um Zustimmung zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei dessen Vollziehung bekannt gegeben. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 17. Mai 2024.

Der durch den Gesetzesbeschluss geschaffene § 36 Abs. 2a des Salzburger Jugendgesetzes enthält ein an Kinder und Jugendliche gerichtetes Verbot, nikotinhaltige Erzeugnisse wie insbesondere Nikotinbeutel, zu erwerben, zu besitzen und zu konsumieren. Ebenso werden das Anbieten, Weitergeben und Überlassen dieser Erzeugnisse an Kinder und Jugendliche untersagt (Z 1 des Gesetzesbeschlusses). Verstöße gegen diese Verbote sind als Verwaltungsübertretung strafbar (vgl. den vom Gesetzesbeschluss nicht erfassten § 40 Abs. 1 des Salzburger Jugendgesetzes).

Die vom Gesetzesbeschluss unberührten §§ 42 und 43 des Salzburger Jugendgesetzes sehen die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung vor. Im Einzelnen ordnet § 42 Abs. 1 die Mitwirkung von Organen der Bundespolizei bei der Vollziehung der Jugendschutzbestimmungen „im Umfang des § 36 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes“ an. Die verwiesene Bestimmung (§ 36 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes) verpflichtet ihrerseits die Organe der Bundespolizei zur Setzung von Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen sowie von Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind. § 43 Abs. 1 des Salzburger Jugendgesetzes räumt den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und somit insbesondere des Wachkörpers Bundespolizei darüber hinaus ein Zutrittsrecht zu allen Räumen von Gastgewerbe-, Beherbergungs-, Veranstaltungs- und sonstigen Betrieben, Campingplätzen, von sonstigen Lokalen einschließlich Vereinslokalen und den dazugehörigen Grundstücken ein. Des Weiteren sind diese Organe dazu ermächtigt, Kinder und Jugendliche, die bei einem Verstoß gegen die

Jugendschutzbestimmungen angetroffen werden, ihrem Erziehungsberechtigten oder, wenn dies nicht möglich ist, ihrer Aufsichtsperson gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. b des Salzburger Jugendgesetzes zu übergeben (§ 43 Abs. 3 leg. cit.).

Durch die Schaffung neuer Verbotstatbestände im Sinne des § 36 des Salzburger Jugendgesetzes dehnt sich der Umfang der den Organen der Bundespolizei zukommenden Mitwirkung aus.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Salzburg folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Salzburg
Chiemseehof
5010 Salzburg

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
LORENZ.KERN@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203944

Ihr Zeichen:
20031-IN/511/130-2024
21. März 2024

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 20. März 2024 betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Jugendgesetz geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. Mai 2024 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

8. Mai 2024

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung